

DIE BUNDESPENSIONSASSE 2009

**Fragen und Antworten
zum Kollektivvertrag
Version 2.0 vom 9.02.2009**

Inhalt:
Mag. Peter Korecky
Vorsitzender-Stellvertreter der GÖD
Aufsichtsrat der Bundespensionskasse AG

Tel.: +43/01/53 454/236
e-mail: peter.korecky@goed.at

Was ist eine Pensionskasse?

Eine Pensionskasse ist ein Unternehmen (in Rechtsform einer inländischen Aktiengesellschaft) das nach dem PENSIONSKASSENGESETZ (PKG) berechtigt ist, Pensionskassengeschäfte zu betreiben. Pensionskassengeschäfte bestehen in der rechtsverbindlichen Zusage von Pensionen an Anwartschaftsberechtigte und in der Erbringung von Pensionen an Leistungsberechtigte und Hinterbliebene sowie in der damit verbundenen Hereinnahme und Veranlagung von Pensionskassenbeiträgen (§ 1 PKG).

Was ist eine Pensionskasse nicht?

Eine Pensionskasse ist kein Teil des Sozialsystems!
Die Leistungen sind ausschließlich „kapitalgedeckt“. D.h. es kann immer nur das ausbezahlt werden, was erwirtschaftet wurde! Es gibt keine Budgetzuschüsse oder andere Geldgeber, die eine Leistungszusage garantieren.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

- Pensionskassengesetz 1990 (PKG)
- Betriebspensionsgesetz 1990 (BPG)
- Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG 1999
- Pensionskassenzusagen § 22a GG, § 78a VBG
- Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete (KVPB)
- Diverse Bestimmungen in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen und Vertragsmuster ausgegliederter Einrichtungen
- Pensionskassenverträge (gemäß § 15 PKG) zwischen Arbeitgebern und Bundespensionskassen AG

Für wen arbeitet die Bundespensionskassen AG?

Die Pensionskasse des Bundes ist eine betriebliche Pensionskasse, d.h. sie bezieht sich grundsätzlich auf den Arbeitgeber „Bund“. Dazu gehören neben den klassischen Bundesdienststellen auch Gesellschaften, die eine mehrheitliche Kapitalbeteiligung des Bundes auszeichnen, Stiftungen, Anstalten und Fonds, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen („Konzernbegriff“ § 3 (4) Z1 PKG).

Wer hat eine Pensionskassenzusage?

Die Pensionskassenzusagen in § 22a GG und § 78a VBG beziehen sich auf alle aktiven Bundesbediensteten und Landeslehrer, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden, auf alle Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h und in sondervertraglichem Dienstverhältnis (unabhängig vom Geburtsdatum) sowie auf weitere spezielle Dienstverhältnisse an den Universitäten.

Ab wann gelten die Pensionskassenzusagen?

Mit der Kollektivvertragserweiterung vom 17.9.2008 wurde die Zusage auf alle Bundesbediensteten, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden, erweitert. Diese Maßnahme zielt auf dieselben Personengruppen ab, die durch das Pensionsharmonisierungsgesetz unter die Parallelrechnung fallen, und soll einen Ausgleich zu verminderten Pensionsbemessungen darstellen. Diese Erweiterung des KV ist mit 1. Jänner 2009 in Kraft getreten, ist im Laufe des Kalenderjahres 2009 umzusetzen und beinhaltet eine Nachzahlung in jener Höhe, als ob der Vertrag bereits ab 1. Jänner 2008 gegolten hätte (§ 29 KVPB). Im Zeitraum der Umsetzung dieser Bestimmungen, werden die aushaftenden monatlichen Dienstgeberbeiträge zu 5 % verzinst.

Für neu eintretende Arbeitnehmer zum Bund gibt es aus verwaltungsökonomischen Gründen eine „Wartefrist“ von einem Dienstjahr, bevor sie in den KVPB einbezogen werden (gilt auch für hintereinander folgende befristete Dienstverhältnisse mit weniger als sechs Wochen Unterbrechung). Nach dieser Wartefrist werden jedoch rückwirkend alle Dienstgeberbeiträge in einem Einmalerlag überwiesen.

Wie werden Leistungen der BPK ermittelt?

Wie jede Pensionskasse muss auch die BPK einen Geschäftsplan als Grundlage der Leistungsberechnung von der Finanzmarktaufsicht genehmigen lassen. Die versicherungsmathematischen Rahmenbedingungen sind

1. geschlechtsneutrale Gestaltung mittels UNISEX-Tabellen
2. ein Rechnungszinssatz von 3 %
3. ein rechnungsmäßiger Überschuss von 5 %
4. keine Mindestertragsgarantie

Diese Rahmendaten sind auch Bestandteil der Leistungsprognosen, die in der „Kontoinformation“ einmal jährlich allen „Anwartschafts- und Leistungsberechtigten“ von der BPK übermittelt werden.

Welche Beiträge sind den Leistungen gemäß KVPB zugrunde gelegt?

1. Rückwirkend mit 1. Jänner 2009 zahlt der Dienstgeber jedenfalls 0,75 % der Bemessungsgrundlage in die Pensionskasse ein. Zusätzlich erfolgt eine einmalige Zahlung in der Höhe von 0,75% der Bemessungsgrundlage für das gesamte Jahr 2008. In der Präambel zum Kollektivvertrag wird festgehalten, dass der Dienstgeber „in einer mittelfristigen Perspektive“ den Dienstgeberbeitrag auf ein „branchenübliches vergleichbares Niveau“ anheben will.
2. Die Bemessungsgrundlagen sind
 - bei Beamten alle Geldleistungen, für die nach § 22 GG Pensionsbeiträge gezahlt werden
 - bei Vertragsbediensteten alle Geldleistungen mit Entgeltcharakter im Sinne des § 49 ASVG einschließlich der Sonderzahlungen, ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage.
3. Der Dienstnehmer kann bis zu 0,75 % der Bemessungsgrundlage zuzahlen.
4. Der Dienstnehmer kann sich jedoch auch dafür entscheiden, lediglich $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ obiger Summe oder gar nichts zuzuzahlen.

Die Entscheidung über eine befristete Einschränkung oder Aussetzung der Dienstnehmerbeiträge wirkt ab dem dritten der Abgabe folgenden Monat und ist zumindest auf zwei Jahre wirksam.

Die erstmalige Entscheidung über die freiwillige Leistung von Dienstnehmerbeiträgen erfolgt auf der „Erklärung zur Pensionskassenzusage“, die zu Beginn der Anwartschaft übermittelt wird. Für Abänderungen gibt es ein eigenes Formular, das von der Homepage der BPK www.bundespensionskasse.at abrufbar ist und am Dienstweg eingereicht wird.

5. Weiters besteht die Möglichkeit im Rahmen des § 108a EStG eigene geförderte Beiträge (Förderung zwischen 8,5 % und 13,5 %, im Jahr 2009: 9,5%) zu leisten, derzeit in einer Höhe von bis zu 1000 € im Jahr. Erläuterungen zum Einkommensteuergesetz und Antragsformulare sind ebenfalls von der Homepage herunterladbar.
6. Alle geleisteten Beiträge sind mit der Überweisung „unverfallbar“, d.h. führen im Ausmaß der Deckungsrückstellung sofort zu Ansprüchen der Anwartschaftsberechtigten.

Welche Leistungen entstehen dadurch?

Grundsätzlich können entstehen:

- Alterspensionen
- Berufsfähigkeitspensionen
- Witwen-/Witwerpensionen
- Waisenpensionen

- Abfindungsansprüche

1. Alterspensionen

Sofern jegliches aktives Dienstverhältnis zum Bund beendet wurde, gebühren

- Alterspensionen für Beamte ab der Versetzung in den Ruhestand (Ausnahme: Dienstunfähigkeit).
- Alterspensionen für Vertragsbedienstete oder ehemalige Beamte
 - a) bis 2017 ab Vollendung des Mindestalters für Arbeitnehmerinnen für eine vorzeitige gesetzliche Alterspension bei langer Versicherungsdauer (z.B. mit 1.Juli 2009: 57 Jahre 11 Monate)
 - b) ab 2018 ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.
- Die Höhe der Pensionsleistung ergibt sich aus der Verrentung gemäß Geschäftsplan der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen „Deckungsrückstellung“.
- Die Pensionen gebühren lebenslang.
- Auf Grund des festgelegten rechnungsmäßigen Überschusses ist eine jährliche Valorisierung der Pensionen um 2 % im Geschäftsplan möglich. Die Anpassungen hängen im Endeffekt jedoch vom Veranlagungsergebnis ab, sodass jährlich die Leistung in Abhängigkeit von den Veränderungen auf dem Kapitalmarkt sich erhöht, sich reduziert oder gleich hoch bleibt. Auch das versicherungstechnische Ergebnis (vor allem in Bezug auf die Lebenserwartung) kann die Leistungshöhe langfristig beeinflussen

2. Berufsunfähigkeitspension

- Soweit jegliches aktives Dienstverhältnis zum Bund beendet wurde gebühren
 - a) Berufsunfähigkeitspensionen für Beamte mit dem Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit
 - b) Berufsunfähigkeitspensionen für jene Vertragsbediensteten, die vor Anspruchsberechtigung auf eine Alterspension einen rechtskräftigen Bescheid eines Pensionsversicherungsträgers auf Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension besitzen und kein beitragspflichtiges Dienstverhältnis zum Bund haben.
- Höhe der Berufsunfähigkeitspension
 - a) Ab dem 50. Lebensjahr: wie sie sich aus der Verrentung der Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls ergibt.
 - b) Vor dem 50. Lebensjahr findet ebenfalls eine Verrentung statt, jedoch zuzüglich der Summe der Dienstgeberbeiträge, die der Dienstgeber bis zum 50. Lebensjahr noch geleistet hätte.
- Die Berufsunfähigkeitspension gebührt bei gleichbleibenden Voraussetzungen lebenslang.

3. Witwen- und Witwerpension

- Bei aufrechter Ehe zum Todeszeitpunkt die mit einem Anspruchsberechtigten vor einer Pensionsleistung abgeschlossen wurde, erwächst Anspruch auf Witwen- oder Witwerpension bei Versterben des Anspruchsberechtigten.
- Die Höhe der Witwen/Witwerpension ist 40 % des Leistungsanspruchs jener (Berufsunfähigkeits)Pension, die dem Anspruchsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes gebührt hätte.
- Die Witwen/Witwerpension gebührt bis zu einer Wiederverhehelichung.
- Bei Wiederverhehelichung gebührt ein 42facher Abfindungsbetrag (maximal die Deckungsrückstellung).

4. Waisenpension

- Personen, die vor einer Pensionsleistung „Kinder“ im Sinne des § 252 (1) ASVG sind, haben bei Tod des Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Anspruch auf Waisenpension.
- Die Höhe der Waisenpension ist 10 %, bei Vollwaisen 20 % des Leistungsanspruchs jener (Berufsunfähigkeits)Pension, die dem Anspruchsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes gebührt hätte.

Abfindungsansprüche

- Eine Abfindung der Ansprüche aus der Deckungsrückstellung kann stattfinden, wenn der Barwert des Leistungsanspruchs aus den soeben angeführten Punkten 1 – 4 unter dem im § 1 Abs.2, 2a PKG festgelegten Wert – derzeit € 10.500,- (Stand 1.1.2009) – liegt. Der Leistungsberechtigte kann diese Abfindung verlangen. Die Auszahlung ist steuerbegünstigt und erfolgt gemäß § 67(8)b EStG nach dem halben Tarifsteuersatz bei den Arbeitgeberbeiträgen. Ansprüche aus den Dienstnehmerbeiträgen sind bei Inanspruchnahme des § 108a EStG steuerfrei, in allen anderen Fällen zu 75 % steuerfrei. Der Rest (25%) ist ebenfalls mit dem halben Tarifsteuersatz zu versteuern. Die Prämien nach § 108a EStG sind im Falle einer Abfindung an den Staat zurückzuerstatten.

Wie erhalte ich meine Anwartschaften bei Berufswechsel?

Grundsätzlich können Anwartschaften aus dem KVPB nicht verloren gehen („Rucksackprinzip“). Es gibt jedoch verschiedene Möglichkeiten, seine Anwartschaften bis zum Leistungsfall zu transferieren, z.B.:

1. Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in die Pensionskasse oder eine Gruppenrentenversicherung des neuen Arbeitgebers
2. Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine beitragsfreie Anwartschaft in der BPK
3. Nach mindestens fünf Jahren bestehender Anwartschaft eine Fortsetzung nur mit eigenen Beiträgen (max. 200 % des letzten Dienstgeberbeitrages) in der BPK
4. Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht.

Welche Form hier gewählt wird, ist vom Arbeitnehmer zu beantragen. Gibt der Dienstnehmer binnen sechs Monaten keine diesbezügliche Erklärung ab, so ist jedenfalls Ziff. 2 anzuwenden. Wird die Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben, ist der aus Ziff. 2 resultierende Unverfallbarkeitsbetrag neu zu berechnen und es stehen wieder alle obigen Möglichkeiten offen. Aufgrund der Anspruchshöhen, die zum Zeitpunkt des Berufswechsels vorhanden sind, wird meist der Fall der „Abfindung“ eintreten.

Wann wird im Leistungsfall ausbezahlt?

- Die Pensionsleistung kann frühestens im nach den obigen Voraussetzungen folgenden Monat ausgezahlt werden.
- Die Auszahlung erfolgt auf Antrag! Dieser kann gemeinsam mit dem Antrag auf Beendigung des Dienstverhältnisses am Dienstweg abgegeben oder zu einem späteren Zeitpunkt an die BPK gesandt werden. Wird der Antrag später gestellt, so verrentet sich die Deckungsrückstellung weiter. Die diversen Antragsformulare sind von der Homepage www.bundespensionskasse.at herunterladbar.
- Die Pensionsleistungen gebühren 14 mal jährlich (Sonderzahlungen: Juni / November).
- Mit dem Tod des Leistungsberechtigten erlöschen alle Ansprüche (keine Vererbbarkeit!).

Wie sieht die steuerliche Behandlung von Leistungen aus?

- Pensionsanteile, die aus Dienstgeberbeiträgen resultieren, werden zusammen mit anderen Einkünften versteuert.
- Pensionsanteile aus Arbeitnehmerbeiträgen, die staatlich nach §108a EStG gefördert wurden, sind zu 100% steuerfrei.
- Darüber hinausgehende selbstfinanzierte Pensionsleistungen erhöhen zu 25 % die Lohnsteuerbemessungsgrundlage.
- Eine Pensionsabfindung wird nach dem Halbsteuersatz versteuert. Allerdings werden in diesem Fall die staatlichen Prämien nach § 108a EStG zurückgefordert.

Welche Vorteile für meine Vorsorge bietet die Bundespensionskasse?

Einerseits bedarf es im Jahre 2009 wohl keiner besonderen Hinweise über die Risiken von Vorsorgen am Kapitalmarkt. Andererseits gehört die Bundesgesetzgebung zur staatlichen Altersvorsorge der letzten 10 Jahre auch nicht zum Inbegriff der vertrauensbildenden Maßnahmen. Man wird sich bei der Einschätzung der Bundespensionskasse als Vorsorgemodell daher nur an Vergleichen mit und Relationen zu anderen Vorsorgemodellen orientieren können:

- Die Bundespensionskasse ist voll im Eigentum des Bundes, hat damit höchste Bonität und Vertrauen am Markt (AAA-Rating der Republik).
- Als im Eigentum des Bundes stehend, unterliegt die BPK strengsten Prüfungsnormen durch Wirtschaftsprüfer, Finanzmarktaufsicht, Rechnungshof, Aufsichtsrat und Staatskommissäre.
- Die BPK ist eine innerbetriebliche Pensionskasse, daher schmälern letztlich weder Provisionen, noch Gewinnausschüttungen an den Eigentümer das Veranlagungsergebnis (kein Wettbewerbsdruck).
- Die Interessensvertretung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ist in der BPK stark und professionell. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst stellt seit Gründung der BPK die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Es gibt eine ständige Kooperation und Koordination mit der Geschäftsführung.
- Durch die starke Einbindung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst konnte eine kostengünstige und arbeitnehmerorientierte Informations- und Serviceorganisation aufgebaut werden. BPK und GÖD unterstützen einander wechselseitig in der Betreuung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten.
- Die Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst haben immer eine vorsichtige und sorgsame Veranlagungspolitik der BPK präferiert. (Mit Ansprüchen öffentlich Bediensteter wird weder „gezockt“ noch „gegambelt“.) Der Erfolg: Die Bundespensionskasse liegt seit ihrer Gründung im Veranlagungserfolg im Spitzenfeld der Pensionskassen und deutlich über den Marktergebnissen. Die strategische Veranlagungspolitik kann nur mit Zweidrittelmehrheit grundsätzlich verändert werden, also nie gegen den Willen der Arbeitnehmervertreter.
- Die Vorsorge mittels Pensionskasse ist steuerlich begünstigt.
 - keine Ertragssteuern auf Veranlagungsergebnisse
 - keine Abzüge von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen auf den Arbeitgeberbeitrag
 - staatliche Förderung im Rahmen des § 108a EStG
 - steuerliche Begünstigung im Falle einer Abfindung (Halbsteuersatz).

Wie geht es nun weiter?

- Da wir uns in der Aufbauphase befinden, gibt es momentan nichts Weiteres zu veranlassen!
- Der Dienstgeber zahlt automatisch, rückwirkend mit 1.1.2009, die laufenden Beiträge, sowie den einmaligen Beitrag für 2008 in die Pensionskasse.
- In der zweiten Jahreshälfte wird ein Informationsblatt der BPK den weiteren Ablauf vorstellen. Schließlich wird die Entscheidung über die freiwillige Leistung von Eigenbeiträgen ein erstes Mal zu treffen sein.
- Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wird dazu entsprechendes Informationsmaterial bereitstellen.
- Die Bundespensionskasse stellt für Anfragen ihr Servicecenter in 1030 Wien, Traugasse 14-16, e-mail: servicecenter@bundespensionskasse.at, Tel.: (+431)503 07 41-1927 / -1924, zur Verfügung und verweist auch auf die Webseite: www.bundespensionskasse.at.
- Mit dem Jahresabschluss 2009 (d.h. voraussichtlich im Juni 2010) werden dann auch die ersten Kontomitteilungen an die neuen Anwartschaftsberechtigten übermittelt werden.
- Die Gewerkschaft wird selbstverständlich auch im Rahmen von Versammlungen oder Seminaren diesem Thema einen besonderen Schwerpunkt widmen.